

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2005/C 103/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 24.5.2004

Mitgliedstaat: Italien (Toskana)

Beihilfe Nr.: N 315/2003

Titel: Regionaler Tierzuchtplan

Zielsetzung: Investitionsbeihilfen, Qualitätsprogramme, Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften, die für die Überwachung der Verwendung von Qualitätszeichen zuständig sind, sowie Agrarumweltmaßnahmen

Rechtsgrundlage: Delibera del Consiglio regionale n.4 del 16.06.2003 „Piano zootecnico regionale“

Haushaltsmittel: 31 600 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Im Schreiben an den Mitgliedstaat erläutert

Laufzeit: 5 Jahre

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text des Beschlusses in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.6.2004

Mitgliedstaat: Deutschland (Niedersachsen)

Beihilfe Nr.: N 331/2003

Titel: Beihilfe für den Abtransport und die Beseitigung verendeter Tiere

Zielsetzung: Nach Punkt 3 Abschnitt 3 Absatz 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKGB) gehen die Kosten für die Erfassung, den Abtransport, die Aufbewahrung und Beseitigung verendeter Tiere zulasten der Eigentümer. Nach Punkt 3 Absatz 4 des AGTierKGB kann jedoch das Land Niedersachsen 100 und 75 % der Kosten übernehmen, die für das Erfassen bzw. Beseitigen der Tierkörper entstehen. Die restlichen 25 % der Beseitigungskosten überweist der Eigentümer an eine noch zu gründende zentrale Zahlstelle. Betreffen die Kosten nach Punkt 3 Abschnitt 3 Absatz 3 des AGTierKGB verendete Tiere, für die die vorgeschriebenen TSE-Tests durchgeführt worden sind, erstattet Niedersachsen ebenfalls 100 % dieser Kosten

Rechtsgrundlage: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz; Niedersächsische Richtlinie über die Gewährung von staatlichen Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren

Haushaltsmittel: 26,5 Mio. EUR pro Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Unbefristet

Andere Angaben: Die deutschen Behörden haben mitgeteilt, dass die Erbringer dieser Dienstleistung nach den üblichen Regeln im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung bestimmt werden, sobald die Gültigkeitsdauer der Verträge endet, die zwischen den Tierkörperbeseitigungsfirmen und den Gemeinden abgeschlossen sind

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text des Beschlusses in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 14.5.2004

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 528/2002

Titel: Zuschussregelung für die Bekämpfung der Salmonellose im Geflügelsektor

Zielsetzung: Ausgleichszahlungen an die Geflügelhalter für die Keulung von Tieren und die Vernichtung von Bruteiern aufgrund einer Salmonelleninfektion

Rechtsgrundlage: Artikel 2 en 4 van de Kaderwet LNV-subsidies

Haushaltsmittel: 800 000 EUR im Jahr 2002/600 000 EUR im Jahr 2003

Beihilfeintensität oder -höhe: 100 %

Laufzeit: Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text des Beschlusses in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/